



## Infoblatt alpha OWL II 03/2020, 10.09.2020

### In eigener Sache

- Tag der Jugend: Recht auf Bildung für junge Flüchtlinge garantieren!

### Aktuelles

- Aktuelle Zahlen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Hinweise des BMI: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung während der Corona-Pandemie
- Neuer Erlass betont Zuständigkeit für Beschäftigungserlaubnis in Landeseinrichtungen

### Arbeitsmarkt

- Praktiken der betrieblichen Eingliederung von Flüchtlingen
- Die qualitative Dimension der Arbeitsmarktintegration
- Zwischenbilanz: Beschäftigungserwartungen teilweise erfüllt

- Handreichung: Zugang zu Berufsausbildung und Ausbildungsförderung
- Handreichung: Rolle von Traumafolgen in der Arbeitsmarktintegration

### Schulungsangebote

- Termine
- Schulungen des Flüchtlingsrats NRW

# Tag der Jugend: Recht auf Bildung für junge Flüchtlinge garantieren!

Zum internationalen Tag der Jugend forderte der Flüchtlingsrat NRW in einer Pressemitteilung vom 11.08.2020 die nordrhein-westfälische Landesregierung auf, Verantwortung für die Bildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge zu übernehmen. Denn auch im vierten Jahr der Legislatur der Landesregierung stehe das 2017 im Koalitionsvertrag angekündigte Versprechen aus, den flächendeckenden Zugang zu Bildung für junge erwachsene Flüchtlinge, die aufgrund ihres Alters nicht mehr schulpflichtig sind, sicherzustellen.

So kritisiert der Flüchtlingsrat NRW, dass die am 30.06.2020 angekündigte Initiative des NRW-Ministeriums für Schule und Bildung, ab dem Schuljahr 2020/21 das Projekt „Fit für mehr“ landesweit umzusetzen, dem Anspruch auf einen umfänglichen Zugang zu Bildung nicht gerecht werde. Mit der Ausweitung des Projekts „Fit für mehr“ solle jungen Flüchtlingen die spätere Arbeitsmarktintegration erleichtert werden. Doch im Rahmen des Projekts, das als Modell im Regierungsbezirk Köln bereits seit zwei Jahren durchgeführt wird, würde zukünftig landesweit nur rund 300 Flüchtlingen ab 18 Jahren die Vorbereitung auf eine Externenprüfung zum Nachholen eines Hauptschulabschlusses ermöglicht.

Der Flüchtlingsrat NRW weist zudem darauf hin, dass selbst bei bestehender Schulpflicht die Möglichkeit des Erwerbs eines Schulabschlusses nicht für alle Flüchtlinge gegeben sei. So könnten im jugendlichen Alter eingereiste Flüchtlinge zumeist nur an ein bis zwei Tagen pro Woche am Unterricht in Berufskollegs teilnehmen. Notwendig sei in diesen Fällen grundsätzlich Vollzeitunterricht mit integrierten Förderangeboten. Überdies würde es vielen jungen Flüchtlingen mit prekärem Aufenthalt wegen dieses Unsicherheitszustandes schwerfallen, sich auf den Unterricht zu konzentrieren.

„Wenn die Landesregierung jungen Flüchtlingen tatsächlich Chancen auf qualifizierte berufliche Perspektiven eröffnen möchte, muss sie dafür auch die erforderlichen Rahmenbedingungen, z.B. durch die Sicherung des Aufenthalts, schaffen“, appelliert Birgit Naujoks, Geschäftsführerin des Flüchtlingsrats NRW, an die nordrhein-westfälische Landesregierung.

Die vollständige Pressemitteilung vom 11.08.2020 ist [hier](#) online verfügbar.

## Aktuelles

### **Aktuelle Zahlen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung**

Seit dem 01.01.2020 ist das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft. Die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG wurde in den ersten sechs Monaten dieses Jahres in NRW 215 Personen erteilt, bundesweit 1.325 Personen. Darüber hinaus waren zum Stichtag 31.12.2019 bundesweit 3.639 Personen mit einer Ausbildungsduldung nach der vorherigen Regelung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG registriert (Bundestagsdrucksache [19/19333](#)).

Die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG wurde seit dem 1. Januar 2020 in Nordrhein-Westfalen 81 Personen erteilt. Bundesweit wurde die Beschäftigungsduldung im gleichen Zeitraum 431-mal erteilt.

Diese Zahlen zum Bestand der Duldungen nach § 60c und § 60d AufenthG zum 30.06.2020 gehen aus einem Auszug aus dem Ausländerzentralregister vom 30.07.2020 hervor.

Die vollständigen statistischen Daten zur Erteilung der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen sind [hier](#) online abrufbar.

## Hinweise des BMI: Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung während der Corona-Pandemie

Mit einem Schreiben vom 09.07.2020 gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) den zuständigen Landesministerien rechtliche Hinweise zur Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile für Personen mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung vor dem Hintergrund der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Das BMI betont, dass Kurzarbeit und der Bezug von Kurzarbeitergeld keine negativen Auswirkungen auf den Fortbestand der Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung habe. Die Inanspruchnahme der Leistungen sei nicht schädlich in Bezug auf die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Beschäftigungsduldung.

Aus den Hinweisen geht zudem hervor, dass im Rahmen einer Beschäftigungsduldung die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses aufgrund einer coronabedingten Kündigung über den in den Anwendungshinweisen vom 20.12.2019 genannten Zeitraum von drei Monaten hinaus für bis zu sechs Monate unbeschädlich sei. Den Anwendungshinweisen zufolge bleibt auch eine Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen einer Ausbildungsduldung regulär für den Zeitraum von bis zu sechs Monaten unbeschädlich. Hier sei schon gesetzlich eine sechsmonatige Duldung zum Zwecke der Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz vorgesehen.

Das komplette Dokument des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 09.07.2020 ist [hier](#) online abrufbar.

## Neuer Erlass betont Zuständigkeit für Beschäftigungserlaubnis in Landeseinrichtungen

In einem neuen Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vom 04.08.2020 wird erneut die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Asylgesetz für Personen in Landeseinrichtungen betont. Diese seien zudem für die Eintragung der erteilten Beschäftigungserlaubnis in das Aufenthaltspapier verantwortlich.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis mit Ausnahme der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfolge auf Antrag der Schutzsuchenden eine Eintragung in die Aufenthaltsgestattung mit dem Vermerk „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“. Ist die Voraussetzung der neunmonatigen Wartefrist nicht erfüllt, solle der Eintrag „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ erfolgen.

Zuvor wurde vielen Asylsuchenden in Landesaufnahmeeinrichtungen trotz bestehenden Anspruchs aufgrund eines Zuständigkeitsgerangels zwischen den involvierten Behörden keine Beschäftigungserlaubnis erteilt. Obwohl das MKFFI mit einem Erlass vom 09.04.2020 bereits auf die Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörden für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis hingewiesen hatte, erhielten viele Schutzsuchende den Eintrag der Beschäftigungserlaubnis in die Aufenthaltsgestattung gar nicht oder mit erheblicher Verzögerung.

Der komplette Erlass vom 04.08.2020 ist [hier](#) online abrufbar.

### Praktiken der betrieblichen Eingliederung von Flüchtlingen

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) beschreibt in einem neuen Analysebericht Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen, um die Eingliederung von Flüchtlingen in Betrieben zu fördern.

Der Analyse des IAB zufolge seien Betriebe insbesondere mit Herausforderungen bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen sowie aufgrund geringer Sprachkenntnisse und fehlender Planungssicherheit konfrontiert.

Zur Feststellung der beruflichen Qualifikation bei fehlenden formellen Nachweisen würden Betriebe von Probe- und Testverfahren, Nachqualifizierungsverfahren sowie von unterstützenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, bspw. der Einstiegsqualifizierung, Gebrauch machen.

Die Betriebe würden insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen hervorheben, die einzelne Schutzsuchende im Bewerbungsprozess und im Alltag begleiten. Auch Arbeitgeberinnen selbst würden sich in der praktischen Unterstützung von neu angestellten Flüchtlingen engagieren. Diese Hilfestellung durch den Betrieb, bspw. bei der Wohnungssuche oder durch Begleitung bei Behördengängen, werde vor allem in kleinen Unternehmen geleistet, die diese Aufgaben häufig als Form des sozialen Engagements wahrnehmen würden. Außerdem würde eine unklare Aufenthaltsdauer bei Schutzsuchenden durch die Betriebe als Unsicherheitsfaktor wahrgenommen.

Die befragten Betriebe würden den Ausbau langfristiger Unterstützung und individueller Begleitung von Flüchtlingen durch spezialisierte Fachkräfte der Arbeitsagenturen und Jobcenter fordern.

Die Studie des IAB vom 24.06.2020 ist [hier](#) online abrufbar.

### Die qualitative Dimension der Arbeitsmarktintegration

Im Rahmen der repräsentativen Studie „Mehr als nur ein Job: Die qualitative Dimension der Integration in Arbeit von Geflüchteten in Deutschland“ der Friedrich-Ebert-Stiftung wird die Qualität der Beschäftigungsbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland basierend auf der IAB-BAMF-SOEP Befragung von Schutzsuchenden, die zwischen 2013 und 2016 nach Deutschland eingereist sind, analysiert.

Jeweils fünf Jahre nach Zuzug habe sich sowohl der Anteil von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt als auch die Qualität der Beschäftigungsbedingungen positiv entwickelt. Die Arbeitsbedingungen würden sich im Laufe der Aufenthaltszeit tendenziell positiv entwickeln. Zunächst fänden Flüchtlinge insbesondere durch Helferinnen- und Anlernertätigkeiten einen Einstieg in den Arbeitsmarkt. Diese Arbeitsverhältnisse seien häufig befristet und geringfügig entlohnt.

Drei Viertel aller erwerbstätigen Flüchtlinge seien den Erhebungen der Studie zufolge in den Bereichen Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung, in den Sektoren Verkehr, Logistik, Schutz- und Sicherheit sowie in kaufmännischen Dienstleistungen tätig. Innerhalb dieser Tätigkeitsfelder arbeite mehr als die Hälfte aller erwerbstätigen Flüchtlinge in der Lagerwirtschaft, Post und Zustellung, im Güterumschlag, in der Speisenzubereitung, in der Reinigung und in der Gastronomie. Beschäftigungsverhältnisse in diesen Branchen seien besonders häufig von geringer Entlohnung, hoher physischer Belastung sowie geringen Gestaltungs- und Aufstiegsmöglichkeiten geprägt.

Mit steigender Aufenthaltsdauer fänden Schutzsuchende zunehmend den Weg in unbefristete Arbeitsverhältnisse und der Anteil der geringfügigen Beschäftigungen sinke. Dennoch liege der durchschnittliche Bruttostundenverdienst von Schutzsuchenden im Vergleich unter dem durchschnittlichen Verdienst aller Arbeitnehmerinnen in Deutschland.

Als wichtige fördernde Faktoren für die Arbeitsmarktintegration benennt die Studie: die Aufnahmebereitschaft der Wirtschaft, der Zugang zu Sprachförderung sowie zu Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und Rechtssicherheit.

## **Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beschäftigungsqualität**

Die Autorin der Studie stellt fest, dass Flüchtlinge zu „einer der größten Verlierergruppen der aktuellen Krise“ gehören würden. Die positive Entwicklung in der Arbeitsmarktintegration der letzten Jahre würde durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie verlangsamt.

Studien und aktuelle Daten würden bereits jetzt aufzeigen, dass Flüchtlinge von konjunkturellen Krisen besonders stark betroffen seien. Da viele Flüchtlinge in besonders betroffenen Branchen beschäftigt seien, wären sie voraussichtlich überproportional von Entlassungen und Kurzarbeit betroffen. Zudem werde es in absehbarer Zeit nur wenige Neueinstellungen von Flüchtlingen geben.

Ein studienbegleitender Artikel sowie die vollständige Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung von Juli 2020 sind [hier](#) online abrufbar.

## **Zwischenbilanz: Beschäftigungserwartungen teilweise erfüllt**

In insgesamt vier Studien zieht das Deutsche Institut für Wirtschaft (DIW) eine positive Zwischenbilanz über die Integration der zwischen 2013 und 2016 eingereisten Schutzsuchenden. Zur Erhebung des Stands der Arbeitsmarktintegration wurden Schutzsuchende im Rahmen der repräsentativen IAB-BAMF-SOEP Befragung im Jahr 2016 zu ihren Beschäftigungserwartungen befragt. Die Aussagen über die erwartete Erwerbstätigkeit nach zwei Jahren wurden mit den 2018 tatsächlich bestehenden Beschäftigungsverhältnissen abgeglichen. Die überwiegende Mehrheit (67 Prozent) der Befragten habe 2016 ihre Chancen, in zwei Jahren erwerbstätig zu sein, hoch eingeschätzt. Bei 32 Prozent habe sich diese Beschäftigungserwartung bestätigt. Bei ungefähr 35 Prozent der Befragten habe sich die Erwartung, innerhalb von zwei Jahren einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, allerdings nicht erfüllt. Als mögliche Ursache für die ausbleibende Arbeitsmarktintegration ziehen die Autorinnen der Studie sowohl strukturelle als auch individuelle Faktoren wie

fehlende Kinderbetreuung oder die psychische Gesundheit heran.

Zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen werden in der Studie Maßnahmen wie die Erweiterung der arbeitsmarktspezifischen Beratung, der Ausbau der Kinderbetreuung sowie die Stärkung psychosozialer Unterstützungsangebote empfohlen.

Die Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Wirtschaft vom 19.08.2020 finden Sie [hier](#).

## **Handreichung: Zugang zu Berufsausbildung und Ausbildungsförderung**

Mit einer neuen Handreichung bietet der Paritätische Gesamtverband einen Überblick über die Förderinstrumente und Unterstützungsangebote für junge Flüchtlinge, die sich in Ausbildung befinden oder eine Ausbildung aufnehmen möchten. Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zu den Förderinstrumenten in Bezug auf den Aufenthaltsstatus ausführlich erläutert.

Die vollständige Handreichung des Paritätischen Gesamtverbands von Juni 2020 ist [hier](#) online abrufbar.

## **Handreichung: Rolle von Traumafolgen in der Arbeitsmarktintegration**

Unter dem Titel „Die Rolle von traumatischen Ereignissen und Traumafolgen für die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter“ hat der Hessische Flüchtlingsrat eine Arbeitshilfe für Mitarbeitende der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter sowie für Beratende, die mit geflüchteten Menschen arbeiten, veröffentlicht.

Die komplette Handreichung des Hessischen Flüchtlingsrats ist [hier](#) online abrufbar.

## Termine

### Online-Schulung: Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt

Mittwoch, 28.10.2020, 17:00 – 20:00 Uhr

Dienstag, 24.11.2020, 17:00 – 20:00 Uhr

Mittwoch, 09.12.2020, 17:00 – 20:00 Uhr

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt in Deutschland sind äußerst komplex. Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen im sogenannten Migrationspaket informieren wir Sie in dieser Schulung zu folgenden Themen: aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen, Zugang zu Ausbildung und Praktika sowie zu Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

Anmeldungen unter [alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de) bei Jenny Brunner. Bitte beachten Sie die Anmeldefrist jeweils fünf Tage vor dem Veranstaltungstermin.

### Online-Austausch:

#### Anerkennung ausländischer Qualifikationen

Mittwoch, 30.09.2020, 17:00 – 18:30 Uhr

Im Anerkennungsverfahren ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse sehen sich Flüchtlinge oft mit hohen bürokratischen Hürden und langen Wartezeiten konfrontiert. Nicht immer können Schutzsuchende berufliche Qualifikationen mit formellen Abschlüssen und entsprechenden Dokumenten belegen. In einem online-Austausch möchten wir uns mit Ihnen unter anderem zu folgenden Fragen austauschen: *Welche Hindernisse bestehen in der Anerkennung von Qualifikationen von Flüchtlingen? Wie können berufliche Erfahrungen trotz fehlender Zeugnisse nachgewiesen werden? Welche Möglichkeiten der Nachqualifizierung bestehen, um Fachkenntnisse auszubauen?* Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Erfahrungen einzubringen.

Anmeldung bitte bis zum 25.09.2020 bei Jenny Brunner unter [alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de)

### Online-Austausch:

#### Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Dienstag, 27.10.2020, 17:00 – 18:30 Uhr

Seit Januar 2020 ist das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung in Kraft. In einem online-Austausch möchten wir mit Ihnen über Ihre Erfahrungen diskutieren: Wie streng werden die Erteilungsvoraussetzungen ausgelegt? Welche Hürden bestehen und welches Vorgehen hat sich im Umgang damit als erfolgreich erwiesen? Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Erfahrungen einzubringen.

Anmeldung bitte bis zum 22.10.2020 bei Jenny Brunner unter [alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de)

### Online-Austausch:

#### Stabilisierung der Ausbildung oder Beschäftigung

Mittwoch, 25.11.2020, 17:00 – 18:30 Uhr

Für Flüchtlinge gibt es viele Herausforderungen, die den Arbeitsalltag oder den Abschluss einer Ausbildung erschweren. In einem online-Austausch möchten wir uns mit Ihnen anhand dieser und weiterer Fragen austauschen: Mit welchen Schwierigkeiten sehen sich Schutzsuchende während der Ausbildung oder Beschäftigung konfrontiert? Wie können Engagierte zur Stabilisierung eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses beitragen? Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Erfahrungen mit uns und anderen Engagierten zu teilen.

Anmeldung bitte bis zum 20.11.2020 bei Jenny Brunner unter [alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de)

### Online Austausch:

#### Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung

Donnerstag, 10.12.2020, 17:00 – 18:30 Uhr

Nicht immer gelingt es ausbildungs- oder arbeitssuchenden Flüchtlingen zeitnah, eine passende Stelle zu finden. Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie sind Schutzsuchende derzeit mit einem angespannten Arbeitsmarkt konfrontiert. Wie können Flüchtlinge bei der Stellensuche unterstützt und begleitet werden? Welche Faktoren erleichtern die Vermittlung von Flüchtlingen in einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz? Darüber möchten wir

mit Ihnen ins Gespräch kommen und Sie einladen, Erfahrungen aus Ihrem Engagement einzubringen.

Anmeldung bitte bis zum 05.12.2020 bei Jenny Brunner unter [alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de)

Weitere online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW finden Sie [hier](#).

## Schulungsangebote

### Schulungen des Flüchtlingsrats NRW

Unsere Schulungsangebote für ArbeitgeberInnen, Verbände, Behörden, Beratungsstellen, Berufsschulen, Ehrenamtliche, Gewerkschaften und Institutionen in der Region Ostwestfalen-Lippe:

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für den Zugang von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzesänderungen im sogenannten Migrationspaket informieren wir in dieser Schulung u.a. zu folgenden Themen:

- Aufenthaltsrechtliche Rahmenbedingungen
- Rechtliche Grundlagen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen
- Zugang zu Ausbildung und Praktika
- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
- Möglichkeiten der Arbeits- und Ausbildungsförderung

#### Traumatisierungen – der unsichtbare Belastungsfaktor beim Zugang zum Arbeitsmarkt

Viele Flüchtlinge sind hoch motiviert so schnell wie möglich eine Arbeit zu finden und finanziell unabhängig zu sein. Jedoch kann ihr Alltag durch die Folgen traumatisierender Erfahrungen stark beeinträchtigt sein.

Doch was sind überhaupt Traumatisierungen? Wie wirken sie sich auf den Zugang zum Arbeitsmarkt aus? Mit welchen Problemen haben Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zu kämpfen und wie können

ihre Ressourcen gestärkt werden? Diese Fragestellungen werden im Rahmen der Schulung beantwortet.

Unser Schulungsangebot für ArbeitgeberInnen:

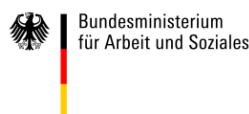
#### Kulturelle Vielfalt am Arbeitsplatz

Diese Schulung speziell für ArbeitgeberInnen bietet die Möglichkeit, das Handlungsrepertoire für die Arbeit in interkulturellen Kontexten zu erweitern und mögliche Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen.

Voraussetzung für die Durchführung einer Schulung sind mindestens 15 Teilnehmende. Für Inhouse-Schulungen benötigen wir außerdem einen Raum mit technischer Ausstattung (Beamer). Bei Interesse kleinerer Unternehmen organisieren wir auch gerne eine externe Schulung für mehrere Betriebe.

**Wenn Sie Interesse an einer Schulung haben, schreiben Sie uns ([alphaowl@fnrnw.de](mailto:alphaowl@fnrnw.de)) oder rufen Sie uns an (0234 - 587315-80)! Gerne passen wir die Schulungsinhalte und Themenschwerpunkte an Ihre individuellen Bedürfnisse an.**

Auf Wunsch bieten wir die Schulungen für Sie auch als online-Veranstaltung an.



Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



**Zusammen.  
Zukunft.  
Gestalten.**